

STATUTEN DES VEREINES  
SPORTKLUB HANDELSMINISTERIUM  
ZVR – Zahl 216394397

§ 1. Name und Sitz des Vereines

Der Verein ist unpolitisch, führt den Namen Sportklub Handelsministerium (abgekürzt SKH) und hat seinen Sitz in Wien 3, Ungargasse 20.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken durch:

- a) Erhaltung und Förderung des Körpersports, des Denksports, der Kunst- und Kulturförderung (Video, Film und Fotografie), des Wanderns und der Volksbildung.
- b) Pflege und Förderung insbesondere der österreichischen Kultur.

§ 3. Die Mittel

*Ideelle Mittel*

Tätigkeiten zur Umsetzung der gemeinnützigen Vereinszwecke sind insbesondere:

- a) Ermöglichung der Ausübung von Körpersport (z.B. Fußball, Gymnastik, Schießsport, Segeln, Sportkegeln, Tennis, Tischtennis, etc. )
- b) Ermöglichung der Ausübung des Denksports (z.B. Schach)
- c) Ermöglichung der Kunstaübung durch Abhalten von Foto- und Videoveranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Kurse, Wettbewerbe)
- d) Organisation von Kulturfahrten und Wanderungen
- e) Förderung von Kindern und Jugendlichen

*Finanzielle Mittel*

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Sammlungen und Spenden, sowie durch Abhaltung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen jeglicher Art, soweit sie die Zwecke und Bestrebungen des Vereines fördern

#### § 4. Vereinsangehörige

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

#### § 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich an sämtlichen Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereines zu beteiligen. Sie sind in der Hauptversammlung des Vereines stimmberechtigt, wählen den Vereinsvorstand und können selbst gewählt werden. Sie haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu leisten, die Statuten des Vereines und die Anweisungen der Vereinsleitung zu befolgen, das Wohl des Vereines nach Kräften zu fördern und sein Ansehen zu wahren.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, sind jedoch mitgliedsbeitragsfrei.

#### § 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Wer Mitglied werden will, muss sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand zuerkannt.

#### § 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, sobald die laufenden Verpflichtungen gegen den Verein bereinigt sind. Er ist dem Vereinsvorstand schriftlich zu melden.

Der Ausschluss eines/einer Vereinsangehörigen kann wegen grober Verletzung der Statuten, oder sonstiger Vereinsvorschriften, wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgen.

## § 8. Aufbau und Organisation des Vereines

Der Aufbau des Vereines ist nach zwei Gesichtspunkten geregelt:

### A) organisatorisch

Die organisatorischen Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die/die Rechnungsprüfer/innen
- d) das Schiedsgericht

### B) fachlich

Die fachliche Organisation hat folgenden Aufbau:

Jede Interessenssparte (Sektion) des Vereines bildet innerhalb derselben einen Fachausschuss (Sektionsleitung), dem ein/e von der Sektionsversammlung gewählte/r Referent/in (Sektionsleiter/in) vorsteht. Die jeweiligen Sektionsleitungen bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch den Vorstand.

## § 9. Die Hauptversammlung (Generalversammlung)

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller im § 4 genannten Mitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie findet in jedem fünften Jahr statt und soll in der ersten Jahreshälfte abgehalten werden. Gleichzeitig mit der Ausschreibung bestimmt der Vorstand die Mitglieder des Wahlkomitees. Wahlvorschläge müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden des Wahlkomitees eingereicht werden. Anträge zur Hauptversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor derselben beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem/der Obmann/Obfrau, oder dessen/deren Stellvertreter/in. Jedes Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, sich an der Hauptversammlung und ihren Beschlüssen zu beteiligen.

Die Hauptversammlung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindesten zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

Der Hauptversammlung obliegt die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.

Dem Beschluss der Hauptversammlung ist vorbehalten die:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes
- b) Genehmigung der Berichte des/der Kassiers/Kassierin und der Rechnungsprüfer/innen
- c) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Geschäftsperiode
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Mitglieder
- e) Festsetzung des jährlich gemäß VPI zu adaptierenden SKH-Grundbeitrages
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über die Verwendung der Kassen- und Sachbestände im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss binnen drei Wochen einberufen werden, wenn es unter schriftlicher Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder verlangen. Solche außerordentlichen Hauptversammlungen sind auf die Gegenstände der Tagesordnung

zu beschränken. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung.

## § 10. Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sechs Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Obmann /Obfrau und einem/einer Stellvertreter/in
- b) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- c) Kassier/in und Stellvertreter/in
- d) Weiteren Vorstandsmitgliedern

Im Bedarfsfall kann sich der Vorstand durch einen/eine Sektionsleiter/in und/oder einen/eine Sonderreferenten/in ergänzen. Diese haben nur beratende Funktion. Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung gewählt. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig einberufen wurden (eine Woche vor der Vorstandssitzung) und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsvorstand besorgt die laufenden Vereinsaufgaben, insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vertretung des Vereines nach außen hin
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- c) die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsangehörigen und die Führung des Verzeichnisses der Vereinsangehörigen
- d) die Einberufung der Hauptversammlung
- e) die Festlegung der Zeit und des Ortes, sowie die Vorbereitung und Durchführung jeglichen Sportbetriebes, von Sportveranstaltungen und sonstigen Unternehmungen des Vereines
- f) die Genehmigungen von allen Veranstaltungen der einzelnen Sektionen und die Aufsicht über diese
- g) bei Bedarf die Erlassung von Geschäftsordnungen

Die Funktionsdauer aller Vorstandsmitglieder reicht bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied seine Pflichten, so kann es vom/von der Obmann/Obfrau seiner Funktion enthoben werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die Funktionen innerhalb des gewählten Vorstandes umbesetzt werden.

## § 11. Der/die Obmann/Obfrau

Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen hin gemäß den Beschlüssen des Vorstandes, fertigt im Einvernehmen mit dem/der Schriftführer/in bzw. dem/der Kassier/in

alle Schriftstücke, die vom Verein ausgehen, beruft Sitzungen ein und führt hierbei den Vorsitz.

Er/sie sorgt vor allem für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie für die Einhaltung der Statuten durch die Mitglieder. Die einzelnen Sektionsleiter/innen sind ihm/ihr direkt unterstellt.

#### § 12. Der/die Kassier/in

Der/die Kassier/in verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Finanzgebarung verantwortlich. Er/sie kann sich einzelner Sektionskassiere/innen bedienen, die ihm mindestens einmal jährlich eine Abrechnung zu legen haben. Schriftliche Ausfertigungen, welche finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind gemeinsam von Kassier/in und Obmann/Obfrau zu zeichnen.

#### § 13. Der/die Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in pflegt den Schriftverkehr, führt das Protokoll der Hauptversammlung und der Sitzungen, ist für die Herausgabe der Vereinszeitschrift verantwortlich und führt die Mitgliederevidenz.

Schriftliche Ausfertigungen werden mit Ausnahme der Fälle des § 12 gemeinsam von Schriftführer/in und Obmann/Obfrau gezeichnet.

#### § 14 Vertretungsregelung

Bei Verhinderung eines/einer gewählten Funktionärs/Funktionärin treten an dessen/deren Stelle die gewählten Stellvertreter/innen.

#### § 15 Die Rechnungsprüfer/innen

Die von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer/innen haben das Recht und die Pflicht, das Vereinsvermögen und die Vereinskasse jederzeit und die Vereinsbuchführung mindestens jährlich zu überprüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen dem Vereinsvorstand und der Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

#### § 16 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Gruppen von Vereinsangehörigen werden durch ein Schiedsgericht geregelt. Zu diesem Zweck wählt jeder Streitteil zwei nicht-betroffene Mitglieder des Vereines als Schiedsrichter/innen. Diese wählen ein weiteres nicht-betroffenes Mitglied als Obmann/Obfrau des Schiedsgerichtes. Können sie sich über die Person des/der Schiedsgerichtsobmannes/Obfrau nicht einigen, entscheidet bei mehreren Vorschlägen das Los.

Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter mit Stimmenmehrheit. Der/die Obmann/Obfrau des

Schiedsgerichtes stimmt mit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes über die Schuldfrage ist endgültig und ist für Schlussfolgerungen des Vorstandes bindend.

§ 17 Der/die Vereinspräsident/in; der/die Vizepräsident/innen;  
der/die Ehrenpräsident/innen

- a) Um die Verbundenheit des Sportklubs Handelsministerium mit dem ursprünglichen Wirtschaftsministerium zu dokumentieren, können über Vorschlag des Vorstandes Bedienstete dieses Bundesministeriums als Präsident/en/innen bestellt werden.
- b) Weiters können über Vorschlag des Vorstandes auch Personen anderer Ministerien oder der Privatwirtschaft bestellt werden.
- c) Aufgabe des/der Präsident/en/in bzw. des /der Vizepräsident/en/in ist es, dem Verein repräsentativ vorzustehen und gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau die Interessen des Vereines zu vertreten.
- d) Es kann nur ein/e Präsident/in bestellt werden; die Bestellung mehrerer Vizepräsident/en/innen ist zulässig.
- e) Präsident/en/innen und Vizepräsident/en/innen können anlässlich ihres Ausscheidens als aktive Präsident/en/innen bzw. Vizepräsident/en/innen zu Ehrenpräsidenten/innen bzw. Ehrenvizepräsident/en/innen bestellt werden. Die Bestellung mehrerer Ehrenpräsident/en/innen bzw. Vizepräsident/en/innen ist zulässig.

§ 18 Dopingverbot

Es gelten die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anti-Dopingbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes.

§ 19 Die Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden.